



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: 0676 88403 – 0

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Förderung Erst-Pflegestunden

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Förderungsziel & Subventionszweck | Mit der Förderung soll eine unbürokratische finanzielle Unterstützung Maria Enzersdorfer Bürger, die überraschenden und akuten Pflegebedarf haben, erreicht werden. |
| Förderungswerber | Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz in Maria Enzersdorf seit mindestens einem Jahr |
| Voraussetzungen für die Förderung | Anlassfall ist ein akuter Pflegebedarf und/oder ein über einen bisherigen Pflegebedarf überraschend hinausgehender Pflegebedarf. Der Anlassfall endet mit Wegfall des Pflegebedarfs wegen dem die Förderung beantragt wurde bzw. mit Wegfall des erhöhten Pflegebedarfs wegen dem die Förderung beantragt wurde. |
| Gegenstand der Förderung | <ul style="list-style-type: none">Falls keine Bestätigung des (erhöhten) Pflegebedarfs durch den Arzt vorliegt, kontaktiert der betroffene Bürger die oben genannte Pflegeberatungsstelle, die derzeit die Pflegeberatung für die Gemeinde durchführt. Es erfolgt zuerst eine Beratung dahingehend, ob die benötigten Leistungen durch ehrenamtliche Hilfesteller übernommen werden können (z.B. Unterstützung beim Einkaufen) oder ob eine Pflegedienstleistung nötig ist.Sollte eine Pflegedienstleistung nötig sein, kann diese durch den Bürger bei allen einschlägigen Betreuungsorganisationen beauftragt werden.Die Kosten sind vom betroffenen Bürger selbst oder in seinem Auftrag und Namen von einer anderen Person unter Anschluss der Rechnungen und der oben erwähnten Bestätigung über den Pflegebedarf bei der Gemeinde zur Refundierung einzureichen. |
| Höhe der Förderung | <ul style="list-style-type: none">Die Gemeinde übernimmt Kosten in Höhe von EUR 50,00 pro Pflegedienstleistungsstunde, maximal jedoch 5 Stunden pro Anlassfall (EUR 250,00).Die Höhe der Förderung wird wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsmonat ist Oktober 2024. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich im Jänner mit Wirkung für die Zukunft. |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt es sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderstellen gewährten Förderungen. |
| Vom Förderungswerber vorzulegende Nachweise | Bestätigung des akuten und/oder Pflegebedarfes durch Arzt oder Bestätigung des akuten und/oder erhöhten Pflegebedarfs durch die Pflegeberatungsstelle der Gemeinde (Kontakt: https://www.mariaenzersdorf.gv.at/Pflege-Betreuungs-Beratung) |
| Datenschutz | <p>Mit Antragstellung auf Gewährung der Förderung erteilt der Antragsteller seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, nämlich Vorname, Zuname, Anschrift seines Hauptwohnsitzes, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung von der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zum Zwecke der Organisation von Pflegedienstleistungen gemäß der gültigen Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, verarbeitet werden. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten</p> <p>Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister (Ermächtigung durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2023 bzw. 16.10.2024).</p> |
| Rechtsanspruch | Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderung und die Auszahlung bereits zuerkannter Förderungen erfolgt nur bei ausreichender budgetärer Bedeckung. |
| Entscheidungsbefugnis | <p>Die Entscheidung über im Rahmen dieser Richtlinie erfolgende Subventionen obliegt dem durch den GR ermächtigten Bürgermeister.</p> <p>Sollten bei der Vollziehung der Richtlinie Unklarheiten etwa über die Subventionswürdigkeit bestehen, kann der Bürgermeister den Fall jederzeit dem GR zur Beurteilung vorlegen.</p> |
| Inkrafttreten der Richtlinie: | 01.11.2024 |